

## **Entschließungsantrag**

**der Abgeordneten Karin Binder, Dr. Kirsten Tackmann, Dr. Dietmar Bartsch, Herbert Behrens, Heidrun Bluhm, Steffen Bockhahn, Roland Claus, Katrin Kunert, Caren Lay, Sabine Leidig, Michael Leutert, Dr. Gesine Löttsch, Thomas Lutze, Kornelia Möller, Jens Petermann, Ingrid Remmers, Dr. Ilja Seifert, Kersten Steinke, Sabine Stüber, Alexander Süßmair und der Fraktion DIE LINKE.**

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und FDP  
– Drucksachen 17/11818, 17/12527 –**

### **Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie anderer Vorschriften**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Der Gesetzentwurf wird den Auswirkungen eines zunehmend globalen Lebensmittelhandels nicht gerecht. Er greift die Änderungsvorschläge des Bundesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung zur Umstrukturierung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes (Schwerpunkt Lebensmittel) in Deutschland nur unzureichend auf. Der europaweite Fund von Pferdefleisch in verschiedenen Rindfleischfertigprodukten, der auch an den Grenzen zu Deutschland nicht Halt macht, verdeutlicht einmal mehr, dass eine Neuordnung der Lebensmittelsicherheit in Deutschland dringend erforderlich ist. Die Lebensmittelkontrolle in Deutschland ist mit ihrer zersplitterten Zuständigkeit zwischen Kommunen und Ländern mit Blick auf die Entwicklung des weltweiten Handels von Lebensmitteln nicht mehr zeitgemäß.
2. Der Gesetzentwurf setzt außerdem weder die Entscheidung der Verbraucherschutzministerkonferenz (VSMK) von 2012 um, noch wird er dem Beschluss des Bundesrates vom 1. Februar 2013 gerecht. Der Bundesrat fordert, dass der Bund die Verantwortung für ein bundesweit einheitliches System zur Information der Verbraucherinnen und Verbraucher über die Ergebnisse amtlicher Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen übernimmt und die erforderlichen Rechtsgrundlagen schafft (Beschluss des Bundesrates vom 1. Februar 2013, Bundesratsdrucksache 789/12 (Beschluss)). Gerichte urteilten in den letzten Monaten mehrheitlich, dass die derzeitigen Rechtsgrundlagen für die Veröffentlichung von Hygienemängeln nicht ausreichend sind.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. das Gutachten des Bundesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung „Organisation des gesundheitlichen Verbraucherschutzes (Schwerpunkt Lebensmittel)“ konsequent umzusetzen und vor allem bei „herausgehobenen Überwachungsaufgaben“, zum Beispiel bei Lebensmittel- und Futtermittelunternehmen, die für einen überregionalen Markt produzieren, und bei überregional tätigen Handels- und Discounterketten für Lebensmittel sowie systemgastronomischen Einrichtungen (z. B. Fastfood-Ketten) dem Bund die Zuständigkeit im Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) zuzuordnen;
2. unverzüglich die von der 8. VSMK am 14. September 2012 beschlossene und vom Bundesrat geforderte Rechtsgrundlage zur Veröffentlichung der Ergebnisse amtlicher Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen zu schaffen, einschließlich der Gestaltung eines bundeseinheitlichen Modells zur Transparentmachung der Kontrollergebnisse von Lebensmittelunternehmen.

Berlin, den 26. Februar 2013

**Dr. Gregor Gysi und Fraktion**

### **Begründung**

Der Bundesbeauftragte für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung stellte in seinem Gutachten „Organisation des gesundheitlichen Verbraucherschutzes (Schwerpunkt Lebensmittel)“ klar: Bezogen auf das Lebensmittelrecht gibt das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit dem Staat auf, durch wirksame Gesetze, Behördenstrukturen und Kontrollsysteme für unbedenkliche Lebensmittel zu sorgen. Der Bund ist dann verantwortlich, wenn dieses Ziel nicht ausreichend auf Länderebene und stattdessen besser auf Bundesebene erreicht werden kann. Der Bund hat laufend zu beobachten, ob die Lebensmittelüberwachung durch die Länder die grundrechtlich verbürgten Rechtsgüter Leben, Gesundheit und körperliche Unversehrtheit ausreichend schützt. Ergeben sich Anhaltspunkte für Mängel in sicherheitsrelevanten Bereichen, die die Länder – systembedingt – nicht mehr lösen können, muss der Bund selbst Abhilfe schaffen. Gesamtverantwortung bei der Lebens- und Futtermittelsicherheit trägt der Bund auch nach außen, insbesondere als Mitglied der EU. Ihr gegenüber hat er zu verantworten, dass das Unionsrecht bei der nationalen Rechtsetzung und beim Verwaltungsvollzug ordnungsgemäß umgesetzt wird. Der Bund ist (auskunftspflichtiger) Ansprechpartner und haftet gegenüber der EU.

Erforderlich ist es, ein bundesweit einheitliches System zur Information der Verbraucherinnen und Verbraucher über die Ergebnisse amtlicher Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen zu schaffen. Verbraucherinnen und Verbraucher sollen sich über die Ergebnisse amtlicher Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen vor dem Kauf eines Produktes in einfacher Art und Weise informieren können. Zudem soll das Transparenzsystem die einzelnen Lebensmittel- und Futtermittelunternehmerinnen und -unternehmer noch stärker und kontinuierlicher als bisher dazu veranlassen, die Betriebe sorgfältiger zu führen. 2012 urteilten mehrere Gerichte, dass § 40 Absatz 1a LFGB nicht als Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung von Hygienemängeln taugt (Verwaltungsgericht Karlsruhe, Beschluss vom 7. November 2012 – 2 K 2430/12; Verwaltungsgericht Berlin, Urteil vom 28. November 2012 – VG 14 K 79.11 –; Verwaltungsgericht Trier,

Beschluss vom 28. November 2012 – 1 L 1339/12.TR; Verwaltungsgericht Würzburg, Beschluss vom 12. Dezember 2012 – W 6 E 12.994). Die betroffenen Unternehmen klagten immer erfolgreich. Den Behörden wurde in allen Fällen die Veröffentlichung von Hygienemängeln in Gaststätten im Internet untersagt. Ihnen wurde verboten, auf den Internetseiten der Städte unter Angabe von Name und Anschrift der Gaststätte sowie ihrer Betreiberin oder ihres Betreibers über bei Kontrollen festgestellte Mängel bei der Betriebshygiene sowie Reinigungsmängel zu informieren.

